4. Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205) zuletzt geändert geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 690, 712)des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458; GS Meckl.-Vorp. GI. Nr. 753-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBI. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S.146) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Insel Usedom-Peenestrom

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasserund Bodenverbandes Insel Usedom - Peenestrom der Gemeinde Mölschow vom 06.12.2005 zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 26.10.2010 wird wie folgt geändert:

1.§ 3, Absatz 1, Gebührenmaßstab, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

- für unbebaute Grundstücke je angefangene 0,5 ha Grund und Boden 19,00 €
- für bebaute Grundstücke mit einer Grundfläche bis 2000 m² 40,00 € Flächen über 2000 m² werden wie unbebaute Grundstücke behandelt.
- für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen zusätzlich je Wohnungseinheit **15,00** €
- für Garagen auf fremdem Grund und Boden je Garage 7,00 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Mölschow, den 29.11.2011

Meyer Bürgermeister "Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften."

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.11.2011 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 30.11.2011